

# Das westpreussische Handwerk

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisler entgegen.

**Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz**  
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 37.

Graudenz, Sonnabend, den 18. Dezember.

1915.

## Inhalts-Verzeichnis.

Bekanntmachung. — Bestellung des westpreussischen Handwerks. Arbeitsnachweis. — Vergabung von Kriegslieferungen. — Grundstücksbeleihungen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handwerks. Schluss. — Bekanntmachung.

## Bekanntmachung.

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1. bis 15. Januar, 1. bis 15. April, 1. bis 15. Juli und 1. bis 15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, 23. Juni und 23. September dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. Photograph Heinrich Gerdom in Thorn (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strassburg und Löbau.)
2. Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz (umfassend Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schweig und Culm.)
3. Fleischermeister W. Hoffmann in Marienwerder (umfassend die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm.)
4. Schlossermeister R. Lange in Ronig (umfassend die Landkreise Ronig, Schlochau und Tuchel.)
5. Friseurmeister Paul Podlak in Flatow für die Abteilung Dt. Krone (umfassend die Landkreise Dt. Krone und Flatow.)

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein Prüfungsausschuss, bei einer freien Innung nur dann, wenn sie zur Abnahme von Gesellenprüfungen durch die Handwerkskammer ermächtigt ist.

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in Zweifelsfällen geradenwegs rechtzeitig an die Handwerkskammer, welche auch in allen anderen Prüfungsangelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt insbesondere für Lehrlinge (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) von Nichtinnungsmitgliedern.

## Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse haben sich vor Abnahme der Prüfung eines Lehrlings in jedem Falle nicht nur davon zu überzeugen, daß an der Hand der Eintragung die Lehrzeit dem Datum nach abgelaufen ist, sondern daß der Lehrling auch in der Tat während der Lehrzeit ununterbrochen in einem ordentlichen Lehrverhältnis gestanden hat. Bei Versäumnissen von erheblicher Dauer — bei Kriegsausbruch bzw. Einziehung des Lehrherrn sind viele Lehrlinge Armierungsarbeiter geworden — ist stets die Kammer vor der Zulassung des Lehrlings zu hören. Desgleichen steht ganz allgemein weder dem Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse noch den Innungen noch dem Lehrherrn das Recht zu, Lehrlingen einen Teil der Lehrzeit zu erlassen. Gesuche um Entbindung von der vertraglich festgesetzten Lehrzeit sind stets zuvor an die Kammer zu richten.

Viele Lehrlinge werden so spät zur Prüfung angemeldet, daß sie überhaupt nicht mehr zum bestimmten Termin geprüft werden können. Ganz abgesehen davon, daß durch eine solche Nachlässigkeit unser Geschäftsgang erschwert und verzögert wird, werden auch die Lehrlinge in ihrem Fortkommen geschädigt; denn diese jungen Leute müssen nun bis zum nächsten Prüfungstermin, d. i. ein ganzes Vierteljahr warten, um ein Gesellenzeugnis zu erhalten. Sie verlieren also unnötige Zeit, Zeit aber ist Geld, wie wohl jeder Handwerker sehr gut wissen wird. In einigen Fällen ist sogar anzunehmen oder uns bestimmt mitgeteilt worden, daß Lehrherrn ihre Lehrlinge

absichtlich nicht zur Gesellenprüfung anhalten, um sich möglichst lange deren Arbeitskräfte billig zunutze zu machen. Ein solches böswilliges Verhalten kann nicht schwer genug getadelt werden und ist durchaus vom Standpunkte eines rechtlich denkenden Meisters verwerflich; aber auch derjenige Meister, der seinen Lehrling aus Nachlässigkeit zu spät anhält, sich der Gesellenprüfung zu unterwerfen, zeigt nicht den guten Willen, für das Fortkommen seines Lehrlings nach Möglichkeit zu sorgen. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir in Zukunft gegen Lehrherren, die aus Nachlässigkeit oder gar in eigennütziger Absicht für die rechtzeitige Anmeldung ihrer Lehrlinge zur Gesellenprüfung nicht sorgen, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln vorgehen werden. Im § 131 c der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 24, 2 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens wird ausdrücklich dem Lehrherren die Pflicht auferlegt, den Lehrling zur Gesellenprüfung anzuhalten und für die rechtzeitige Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuß zu sorgen. Verstöße gegen diese Bestimmungen können wir auf Grund von § 27 der genannten Lehrlingsvorschriften mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark ahnden und werden auch von diesem Recht Gebrauch machen, wenn uns Fälle bekannt werden, in denen Lehrherren ihren Pflichten gegen ihre Lehrlinge in der gerügten Weise vernachlässigen. Außerdem weisen wir darauf hin, daß in sehr vielen Fällen der Lehrherr sich gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings noch besonders dazu verpflichtet hat, für eine rechtzeitige Ablegung der Gesellenprüfung zu sorgen. Wenn nun infolge verspäteter Anmeldung der Lehrling nicht mehr zur ordentlichen Prüfung zugelassen wird und auf seinen Antrag außerterminlich geprüft werden muß, so hat er selbst die Kosten der Prüfung zu tragen, ist aber in einem solchen Falle berechtigt, Ersatz der über die gewöhnliche Prüfungsgebühr von 6 Mark hinausgehenden Kosten von seinem Meister zu verlangen. Im Falle einer Klage wegen Schadenersatz vor den ordentlichen Gerichten würde der Lehrling bezw. dessen gesetzlicher Vertreter zweifellos mit seinen Ansprüchen durchdringen. Wenn der Lehrling gegen den Willen und ungeachtet der Ermahnungen seines Meisters sich nicht zur Prüfung meldet, trifft Letzteren selbstredend keine Schuld, und er ist weder straffällig noch schadenersatzpflichtig. Ganz besonders müssen sich diejenigen Meister um die rechtzeitige Anmeldung ihrer Lehrlinge kümmern, die keiner Innung oder einer solchen, die das Gesellenprüfungsrecht nicht hat, angehören, und die daher ihre Lehrlinge zunächst bei der Handwerkskammer zur Prüfung anmelden müssen; denn man kann in diesem Falle von dem jungen Lehrling nicht verlangen, daß er weiß, wie er sich zu verhalten oder wohin er sich zu wenden hat. Wir richten an alle Meister, die Lehrlinge halten, die dringende Bitte, diese Ausführungen aufmerksam zu lesen und im Interesse der ihnen anvertrauten Lehrlinge sorgfältig zu beachten.

Der Vorstehende. Emil Sachse.

## Bestellung des westpreussischen Handwerks.

Sämtliche Bezueher des westpreussischen Handwerks, auch die in Graudenz wohnhaften, haben ab 1. Januar 1916 das Blatt nur unmittelbar bei ihrer Postanstalt zu bestellen. Von der Geschäftsstelle wird das Blatt nicht mehr zugestellt.

## Arbeitsnachweis.

Bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer besteht ein Arbeitsnachweis, welcher Stellen aller Art des Gewerbes vermittelt. Insbesondere Handwerksmeister, welche ihren Betrieb schließen und ihre Lehrlinge und Gesellen anderweit unterbringen wollen, werden ersucht dem Arbeitsnachweis der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen. Dieser wird in der Lage sein, Stellen für die Gesellen und Lehrlinge zu vermitteln.

## Vergebung von Kriegslieferungen.

Um eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gewerbebetriebe zu erreichen, ersucht das stellvertretende Generalkommando des 17. Armeekorps um baldgefl. Feststellung, ob und welche industriellen und Handwerksbetriebe des Korpsbezirks noch nicht mit Heereslieferungen beauftragt worden sind, und ob diese Betriebe bereit und imstande sind, Heereslieferungen zu übernehmen.

Die Geschäftsstelle ist zur Zeit damit beschäftigt, eine Liste solcher Betriebe des Kammerbezirks aufzustellen. Betriebe, die ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen in der Lage sind und Heereslieferungen noch garnicht oder wenig gehabt haben, wollen sich umgehend bei der Geschäftsstelle melden.

## Grundstücksbeleihungen

unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handwerks.

Referat der Handwerkskammer München auf der Konferenz der süddeutschen Handwerkskammern zu Baden-Baden am 22. Juli 1915.

(Schluß)

### 5. Beschaffung und Tilgung von Nachhypotheken.

Diese Frage ist schon weiter oben angeschnitten, muß aber, weil zurzeit eine der wichtigsten und brennendsten, noch etwas ausführlicher behandelt werden. Bei Kreditnot bietet bekanntlich der Besitz eines Anwesens zunächst dieses für die Sicherstellung des aufzunehmenden Kapitals die beste und einfachste Gelegenheit, indessen auch nur, wie schon gesagt, innerhalb gewisser Grenzen. Ist das Anwesen schon bis zur Hälfte des Wertes oder darüber hinaus (unter diesem möchte ich immer den gewissenhaft ermittelten wahren Wert verstanden wissen) belastet, so erhöht sich mit der Höhe der Schulden einerseits die Schwierigkeit, durch weitere Belastung Mittel zu beschaffen, andererseits die Zinsen dafür dauernd aufzubringen. Für den Gläubiger erhöht sich die Gefahr, nicht wieder in den Besitz seines Geldes zu gelangen oder er muß damit rechnen, bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dessen Anwesen zu übernehmen und oft zugleich das Odium auf sich nehmen, diesen von Haus und Hof getrieben zu haben. Diese Gefahr wird um so größer, je mehr sich die Verschuldung eines Anwesens dem Gesamtwerte nähert.

Derartige Fälle sind nun leider die häufigsten, und da ist dann nicht mehr zu helfen. Gläubiger und Schuldner würden dabei zu Schaden kommen. Wie schon bemerkt, dürfte die äußerste Grenze der Belastung die bei sorgsamster Verwaltung und strengstem Fleiße noch angängig wäre, 75 bis 80 Prozent des Wertes sein. Ist bei solcher Belastung das Anwesen aus verschiedenen Gründen nicht zu halten, so kommt doch der Gläubiger, der vorher ein Helfer in der Not war, nicht zu Schaden.

Die wiederkehrende Sicherheit der Nachhypotheken auf Grund gewissenhafter Wertermittlungen wird für die Zukunft nicht wenig dazu beitragen, das Privatkapital wieder dem Hypothekenmarkte zuzuführen und da-



durch die Kreditnot, namentlich des Handwerks zu mildern. Außer diesem kann aber auch jeder andere Hausbesitzer, z. B. zur Aussteuer der Kinder, eines Kapitals bedürfen, für welches sein Anwesen die einzige Sicherheit bietet.

Für die Beschaffung zweiter Hypotheken können nun verschiedene Wege eingeschlagen werden:

Einmal kann eine Vereinigung von Haus- und Grundbesitzern durch Ansammlung größerer Mittel sich dieser Aufgabe unterziehen und zwar um so leichter, als es sich dann bei Beurteilung der einzelnen Fälle um mehr oder weniger Eingemeinte und Sachverständige handelt. Dieser Weg ist z. B. in München beschritten: Die Stelle hat schon vielfach segensreich gewirkt, indessen auch mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Dann ist es möglich, eine solche Einrichtung an Genossenschaftsbanken anzugliedern, wie dies kürzlich von der Bayer. Landsgewerbebank beschlossen wurde. Es soll damit dem Kreditbedürfnisse, speziell des Handwerks, entgegengekommen werden. Auch diese Stellen sind meistens durch nähere Kenntnis aller Verhältnisse des Kredit-suchenden in der Lage, jeden Einzelfall sachgemäß zu beurteilen.

Ferner käme noch in Frage die Einrichtung eigener Banken für zweite Hypotheken in Form von gemeinnützigen Aktiengesellschaften, ähnlich wie in § 180 HGB. vorgesehen, die sicher auch existenzfähig sein könnten und weiter die Einrichtung solcher Institute aus Staatsmitteln und unter staatlicher Leitung. Schließlich dann noch die Subventionierung privater Stellen durch den Staat. Würde gar nichts geschehen, so bliebe es wie bisher, nämlich die Aufnahme von Hypotheken aus Privatmitteln, wie dies früher allein der Fall war, was aber immer schwieriger wird.

Was ist nun im wirtschaftlichen und nationalökonomischen Interesse vorzuziehen?

Eine solche Einrichtung erfordert ganz bedeutende Mittel, wenn allen berechtigten Ansprüchen genügt werden soll, und darüber verfügen Hausbesitzer- und Genossenschaftsbanken nur in sehr beschränktem Maße. Bei eigens für diesen Zweck zu gründende Banken, die evtl. als gewöhnliche Aktiengesellschaften wohl die erforderlichen Mittel aufzubringen in der Lage wären, müßte mit großen Ueberschüssen gerechnet werden, um die hohen Spefen eines Bankinstituts zu decken und für die Anwärter eine entsprechende Dividende herauszuwirtschaften, und bei einer Staatsbank würden ebenfalls durch die für ein solches Unternehmen erforderlichen vielen Beamten ufw. sehr hohe Betriebskosten entstehen. Bleibt aber der Kredit-suchende wie bisher auf Privatgeldgeber angewiesen, so wird eben nicht das erreicht, was angestrebt wird, nämlich die Geldbeschaffung für zweite Hypotheken zu erleichtern und gesunder zu gestalten.

Da scheint nun der richtige Weg auch wieder in der Mitte zu liegen. Der Ausbau der Privat-institute, der Hausbesitzer- und Genossenschaftsbanken unter Beihilfe des Staates, der zu billigerem Zinsfuß mit Mitteln an die Hand geht, oder gemeinnützige Aktiengesellschaften. Diese und die Hausbesitzerbanken würden mehr dem allgemeinen Bedürfnisse Rechnung tragen, die Genossenschaftsbanken mehr dem des Handwerks und zwar speziell des ihm angeschlossenen korporierten Handwerks.

Beide Einrichtungen sind infolge ihrer Organisation in der Lage, bedeutend billiger zu arbeiten als eine Großbank oder eine Staatsbank, da viele Stellen teils ehrenamtlich, teils gegen sehr geringe Vergütung verwaltet werden und dann, weil keine großen Ueberschüsse oder Dividenden herausgewirtschaftet werden sollen.

Was nun die Verzinsung und Tilgung dieser zweiten Hypotheken anbelangt, so ist es selbstverständlich, daß der Zinsfuß dafür ein etwas höherer sein muß, als für erstellige Hypotheken, und zwar dürfte mindestens einhalb Prozent angenommen werden können. In bezug auf die Tilgung empfiehlt sich auch hier die prozentuale Rückzahlung zusammen mit den Zinsen, jedoch in kürzerer Zeit und deshalb in höheren Beträgen, etwa 1 Prozent. Verzinsung und Tilgung zusammen könnten demnach zwischen

fünfeinhalb und sechs Prozent angenommen werden. Es ist dies ein Satz, der etwas unter dem Bankdiskont stehen würde, und der sich ganz nach der jeweiligen Geldflüssigkeit richtet. Speziell dem Handwerker würden sich hierbei nicht zu unterschätzende Vorteile bieten gegenüber der Entnahme von Darlehen gegen Bürgschaft. Er hätte an Zins und Tilgung nicht mehr zu zahlen, als sonst für ersteren allein und bei Rückzahlung des Kapitals nur die gutgemachten Annuitäten weniger. Voraussetzung ist hierbei, daß vom Schuldner das Kapital jederzeit zurückgezahlt werden kann, evtl. auch in größeren Teilbeträgen und ihm hierbei die gutgemachten Annuitäten angerechnet werden. Ein Beispiel möge dies erläutern:

Angenommen, es braucht ein Handwerker zur Uebernahme größerer Aufträge einen Kredit von 10 000 M. und ist im Besitze eines Anwesens, dessen Wert ausreicht, innerhalb der Grenze von etwa 75 Prozent diesen Betrag an zweiter Stelle zu sichern. Nach etwa ein oder zwei Jahren ist er in der Lage, von den 10 000 M. 6000 M. zurückzuzahlen, während er den Rest noch zur besseren Ausnützung der angeknüpften Verbindungen und zum weiteren Vorwärtkommen gebraucht. Er hätte dann bei teilweiser Rückzahlung des Kapitals allerdings die Zinsen und die Tilgung zu zahlen, letztere wird ihm lediglich gutgeschrieben bis zur vollständigen Tilgung des ganzen Darlehens. Angenommen, es vergehen nun aber zehn Jahre, bis der Rest zurückgezahlt werden kann, dann wird für diese Zeit Verzinsung und Tilgung nur von den restigen 4000 M. berechnet und bei Zahlung in Anrechnung gebracht inkl. der Tilgungssumme des ganzen ursprünglichen Kapitals nach der ersten Zahlung.

Bedingung muß allerdings sein, daß selbst bei teilweiser Rückzahlung die ganze Summe hypothekarisch eingetragen bleibt bis zur vollständigen Tilgung. Es kann sonst leichter der Fall eintreten, daß das Anwesen müheloser höher belastet wird.

Unbeschadet der Form eines solchen Darlehens mit Tilgungsquote kann sehr wohl noch die Bestimmung Platz greifen, daß dasselbe bei Veräußerung zur Rückzahlung gelangen muß, wobei dann die gutgemachten Beträge in Abzug kommen würden.

Besetzt den Fall, eine Rückzahlung vor Ablauf der gesamten Tilgungsfrist wäre nicht möglich, so würde diese Frist bei 1 Prozent Tilgung 25 Jahre betragen, das Kapital aber nicht gefährdet sein, weil es sich in ähnlichem Verhältnis verringert, wie sich der Wert des Anwesens durch Alter und Abnutzung mindert. Hierbei ist außer acht gelassen, daß der Wert des Bauplazes mit der Zeit eine entsprechende Steigerung erfährt.

Was nun den Fall anbelangt, daß der Schuldner stirbt, bevor das Kapital getilgt ist, und das Anwesen nebst Geschäft bleibt in der Familie, so ist es sehr wohl möglich, auf den neuen Besitzer Zinszahlung und Fortsetzung der Tilgung zu übertragen und so dazu beizutragen, Geschäfte und Familie zu erhalten. Bei anderweitigem Besitzwechsel, z. B. Verkauf, müßte gänzliche Rückzahlung erfolgen, weil in solchen Fällen vom Käufer ohnehin Baraufwendungen gemacht werden müssen. Es würde dadurch auch einem oft durch nichts gerechtfertigten Verkaufe eines Geschäfts, statt dasselbe der Familie zu erhalten, entgegengearbeitet.

Kurz zusammengefaßt gehen meine Vorschläge dahin: Reorganisation des Schätzungswesens zwecks Ermittlung des reinen wahren Wertes eines Anwesens. Erststellige Beleihung durch Annuitätenkapitalien nicht höher als 50 bis 60 Prozent zwecks besserer Sicherung etwaiger Nachhypotheken; Hergabe der letzteren in Höhe von 75 bis allerhöchstens 80 Prozent, ebenfalls in Form von Tilgungshypotheken und wegen der längeren Zeitdauer der Tilgung der ersten Hypotheken Sicherung der gutgemachten Rückzahlung für den Zahler derselben.

Hierdurch soll erreicht werden, daß der jetzt vielfach vorhandenen Ueberschuldung der Anwesen vorgebeugt beziehungsweise diese erschwert wird und dadurch namentlich dem Handwerker ein ruhiger, stetiger Besitz seines

Anwesens gewährleistet, es soll dem Gewerbetreibenden aber auch die Beschaffung von Kredit erleichtert werden.

Es ist ja trotzdem nicht ausgeschlossen, daß durch Inanspruchnahme privater Geldgeber eine höhere Verschuldung erreicht wird, das ist dann aber Sache der Betroffenen, und kann hiergegen in keiner Weise etwas unternommen werden. Ist schon jetzt eine zu hohe Verschuldung vorhanden, so ist es selbstverständlich unmöglich, dem Kreditbedürfnis durch Hergabe von Hypotheken zu entsprechen, dann müßte, wie bisher, ausreichende Bürgschaft an deren Stelle treten; das liegt aber nicht mehr im Bereiche der vorstehenden Betrachtungen.

### Bekanntmachung.

Berichterstattung der Innungsarbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt.

Die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes hat an den deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag das folgende Schreiben gerichtet:

„Durch Bundesratsbeschluss vom 12. Mai d. Js. und die hierzu auf Grund des § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes erlassenen Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten sind die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise verpflichtet worden, dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, eine Anzeige einzusenden, die zu enthalten hat: Name des Arbeitsnachweises, Name der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Name des Geschäftsleiters, Betriebsstätte (Straße und Hausnummer), Fernsprecher und Geschäftsstunden. Eine Zusammenstellung dieser Verordnung der einzelnen Bundesstaaten findet sich im Reichsarbeitsblatt Nr. 8, S. 624.

Diejenigen Innungen, bei welchen Arbeitsnachweise bestehen, werden hiermit aufgefordert, die Anmeldung beim Statistischen Amt unverzüglich zu bewirken, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Zum Wiederaufbau Ostpreußens. Fahrpreisermäßigung für Handwerker nach Ostpreußen. Auf den preussischen Staatsbahnen ist den Handwerkern, denen eine Arbeitsstelle beim Wiederaufbau Ostpreußens vermittelt ist, für die Dauer des Krieges eine Fahrpreisermäßigung bewilligt worden. Nach dem amtlichen Tarifanzeiger haben solche Handwerker bei Benutzung der 4. Wagenklasse für das Kilometer einen Pfennig zu entrichten. Sie erhalten einen Ausweis des Ostpreussischen Arbeitsnachweisverbandes. Auf Bahnstrecken, auf denen keine 4. Wagenklasse geführt wird, darf die 3. Klasse der Personenzüge benutzt werden. Für Reisen von weniger als 25 Tarifkilometern wird die Ermäßigung nicht gewährt.

## Anfertigung von Holzschuhen.

Ein größerer Posten

### ==== Holzschuhe ====

(Unterteil, Sohle und Absatz aus Holz, Oberteil aus Leder) soll schleunigst angefertigt werden. Leistungsfähige Handwerker, welche die Anfertigung solcher Schuhe übernehmen wollen, melden sich auf der

**Geschäftsstelle der Handwerkskammer**  
Graudenz, Markt 21, 2 Tr.

## 2 Schmiede

finden lohnende Beschäftigung.

Meldungen auf der Geschäftsstelle der

**Handwerkskammer Graudenz,**

Markt 21, II.

Im Auftrage der Handwerkskammer  
Schriftleitung: Syndikus i. P. B. Ollmann, Graudenz.

Truck und Expedition:  
Buchdruckerei Robert Geisel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 743.

Staatliche, gemeindliche Verwaltungen  
und Private!

Bergebet Aufträge  
an Handwerk u. Gewerbe!